



Brüssel, den 23. Juni 2026
(OR. en)

9924/26

LIMITE

CORLX 544
CFSP/PESC 807
COARM 107
COEST 413

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Unterstützung eines Projekts zur
Verringerung der von Munition ausgehenden Sicherheitsrisiken in der
Ukraine

BESCHLUSS (GASP) 2026/... DES RATES

vom ...

**zur Unterstützung eines Projekts zur Verringerung
der von Munition ausgehenden Sicherheitsrisiken in der Ukraine**

Der Rat der Europäischen Union —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und
Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 19. November 2018 die EU-Strategie gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen (im Folgenden „SALW“) sowie dazugehörige Munition angenommen. Die Union hat sich unter anderem verpflichtet, den Einsatz neuer Technologien, die eine wirksamere Lagerbestandsverwaltung von SALW ermöglichen, zu fördern und weiterhin zu Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Umsetzung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zu SALW beizutragen, einschließlich bei der Verwaltung der Lagerbestände von SALW und zugehöriger Munition.
- (2) Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 4. Dezember 2023 den Globalen Rahmen für die Verwaltung von Beständen konventioneller Munition über deren gesamte Lebensdauer (im Folgenden „Globaler Rahmen“) verabschiedet – einen freiwilligen Kooperationsrahmen mit einer Reihe politischer Zusagen für die Stärkung und Förderung bestehender Initiativen zur Verwaltung von Beständen konventioneller Munition über deren gesamte Lebensdauer und zur Schließung bestehender Lücken in diesem Bereich. Unter Ziel 5 des Globalen Rahmens werden die Staaten dazu ermutigt, die technischen Kapazitäten für eine ausreichende, systematische und nachhaltige Überwachung der konventionellen Munition in nationalen Beständen aufzubauen, wenn angemessen und mit nationalem Recht vereinbar, auch durch die Bereitstellung und Inanspruchnahme internationaler Zusammenarbeit und Hilfe.
- (3) Der Rat hat am 14. April 2025 Schlussfolgerungen über die Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern gebilligt, in denen er die Gruppe „Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter“ (COARM) beauftragt, soweit angezeigt den Kapazitätsaufbau in Drittländern in Bezug auf die Verwaltung von Waffen- und Munitionsbeständen zu unterstützen.

- (4) Die Ausübung des naturgegebenen Rechts der Ukraine auf Selbstverteidigung gegen den Angriffskrieg Russlands seit dem 24. Februar 2022 hat den Erwerb und die Verwaltung erheblicher Bestände konventioneller Munition mit sich gebracht, wodurch schwerwiegende Sicherheitsrisiken und -herausforderungen entstanden sind.
- (5) Maßnahmen der Union im Bereich der Nichtverbreitung und Abrüstung sollten, soweit angemessen, dazu dienen, menschliches Leid zu verringern, zur Sicherheit der Bevölkerung der Ukraine im Zusammenhang mit ihrer Selbstverteidigung gegen den Angriffskrieg Russlands beizutragen und die mit dem Krieg verbundenen negativen Folgen abzumildern.
- (6) Es ist daher angezeigt, dass die Union ein Projekt zur Verringerung der von Munition ausgehenden Sicherheitsrisiken in der Ukraine durch einen finanziellen Beitrag unterstützt.—

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Union unterstützt ein Projekt zur Verringerung der von Munition ausgehenden Sicherheitsrisiken in der Ukraine (im Folgenden „Projekt“).
- (2) Ziel des Projekts ist es, die von Munition ausgehenden Sicherheitsrisiken in der Ukraine zu verringern, indem die Anforderungen an die technischen Kapazitäten für die Munitionsüberwachung durch die nationalen Behörden der Ukraine bestimmt werden und auf dieser Grundlage die nationalen technischen Kapazitäten durch den Erwerb und die Übergabe von Prüftechnik sowie durch die Bereitstellung entsprechender Schulungen verbessert werden. Dieses Projekt trägt dadurch zur Verhütung von Unfällen und unbeabsichtigten Explosionen im Zusammenhang mit Munition, zum besseren Schutz des Personals und zu höherer ziviler Sicherheit bei.
- (3) Eine detaillierte Beschreibung des Projekts ist im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

Artikel 2

- (1) Für die Durchführung dieses Beschlusses ist der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) zuständig.
- (2) Die technische Durchführung des Projekts obliegt dem Genfer Internationalen Zentrum für Humanitäre Minenräumung (Geneva International Centre for Humanitarian Demining – im Folgenden „GICHD“) und dem internationalen Treuhandfonds „ITF Enhancing Human Security“ (im Folgenden „ITF“).

- (3) Das GICHD und der ITF nehmen ihre Aufgaben unter der Verantwortung des Hohen Vertreters wahr. Hierfür trifft der Hohe Vertreter die erforderlichen Vereinbarungen mit dem GICHD und dem ITF.

Artikel 3

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen für die Durchführung des von der Union finanzierten Projekts dienende Betrag (im Folgenden „Ausgaben“) beläuft sich auf 1 996 834 EUR.
- (2) Die Ausgaben werden entsprechend den für den Haushaltsplan der Union geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet.
- (3) Die Kommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Verwaltung des in Absatz 1 genannten, als finanzieller Bezugsrahmen dienenden Betrags. Hierfür schließt sie die erforderlichen Vereinbarungen mit dem GICHD und dem ITF. In diesen Vereinbarungen wird festgelegt, dass das GICHD und der ITF zu gewährleisten haben, dass dem Beitrag der Union die seinem Kontext sowie seinem Umfang entsprechende öffentliche Beachtung zuteilwird.

- (4) Die Kommission bemüht sich, die in Absatz 3 genannten Vereinbarungen so bald wie möglich nach Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses zu schließen. Sie unterrichtet den Rat über alle dabei auftretenden Schwierigkeiten und über den Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarungen geschlossen werden.

Artikel 4

- (1) Der Hohe Vertreter unterrichtet den Rat auf der Grundlage halbjährlicher Berichte des GICHD und des ITF über die Durchführung dieses Beschlusses.
- (2) Die Kommission erstattet dem Rat Bericht über die finanziellen Aspekte Projekts.

Artikel 5

- (1) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet 36 Monate nach Abschluss der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Vereinbarungen oder sechs Monate nach seinem Inkrafttreten, falls innerhalb dieses Zeitraums nicht beide dieser Vereinbarungen geschlossen wurden.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
